

Satzung vom 04.06.2002 zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften vom 02.09.1999 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 9/1999)

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Fakultätsrat der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften die nachfolgende Änderung der Promotionsordnung beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften vom 02.09.1999 wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende neue Fassung:

„

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr (ab dem Tag der Verteidigung gerechnet) die angenommene und genehmigte Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung erfüllt der Bewerber durch die eigene Auswahl aus den folgenden Möglichkeiten:

- kostenfreie Übergabe von zehn gedruckten und gebundenen Exemplaren auf altersbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und Ablieferung einer elektronischen Version mit allen Bildern, Tabellen und Grafiken, deren Datenformat und Datenträger mit der Sächsischen Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) abzustimmen sind.
- kostenfreie Übergabe von zehn Exemplaren einer von einem Verleger angefertigten und vertriebenen Fassung, wenn die Auflagenhöhe in der Regel 100 beträgt.

Bei allen Exemplaren ist auf der Rückseite des Titelblattes die Übereinstimmung mit dem Original der Dissertation unter Angabe der Titels sowie Ort und Zeit der Promotion anzugeben. In beiden Fällen überträgt der Doktorand der Fakultät das Recht, weitere Kopien seiner Dissertation herzustellen und zu verteilen.

(2) Die Veröffentlichung darf nur in der von den Gutachtern und vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses genehmigten Fassung erfolgen.

(3) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch Leistungen im Promotionsverfahren erworbenen Rechte, und das Verfahren wird ohne die Verleihung des akademischen Grades beendet. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat den Bewerber hiervon schriftlich gemäß § 17 Abs. 3 in Kenntnis zu setzen.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Satzung zur Änderung der Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 17.02.2002 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften vom 17.02.2002 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 22.04.2002, Az.: 3-7841-11/55-5.

Dresden, den 04.06.2002

Der Dekan
der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften

Prof. Dr. W. Killisch